**Gefährdungsbeurteilung**

**Arbeitsmedizinische Vorsorge in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 5.01 | Ist sichergestellt, dass die Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme über die  arbeitsmedizinische Vorsorge aufgeklärt und beraten werden? |  |  |
| 5.02 | Werden die Beschäftigten vor Tätigkeitsaufnahme und bei gegebener  Veranlassung über die in Frage kommenden Maßnahmen zur  Immunisierung unterrichtet und informiert? |  |  |
| 5.03 | Ist sichergestellt, dass fachkundige Beratung durch einen Betriebsarzt oder Arbeitsmediziner gewährleistet ist? |  |  |
| 5.04 | Werden für das in der Gefährdungsbeurteilung ermittelte Personal die  arbeitsmedizinische Vorsorge (G 42, ggf. G 24 und ggf. G 37) angeboten bzw. veranlasst? |  |  |
| 5.05 | Wird über Untersuchungen für Jugendliche im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Alter: 15 - < 18 Jahre) aufgeklärt und werden diese für die Betroffenen (z.B. Auszubildende unter 18 Jahren) veranlasst? |  |  |
| 5.06 | Ist sichergestellt, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge und ggf. auch die Immunisierungen durch einen Betriebsarzt oder Arbeitsmediziner durch- geführt werden? |  |  |
| 5.07 | Ist in der Praxis die Organisation für die Meldung von Arbeits- und  Wegeunfällen und von Berufskrankheiten vorhanden und sind die  Beschäftigten hierüber unterwiesen? |  |  |
| 5.08 | Werden existierende Beschäftigungsbeschränkungen- bzw. -verbote  z.B. für Jugendliche oder werdende und stillende Mütter beachtet und  eingehalten und wurde hierüber aufgeklärt? |  |  |
| 5.09 | Sind und werden die Beschäftigten über die namentliche Meldepflicht  gemäß Infektionsschutzgesetz informiert? |  |  |
| 5.10 | Führt der Praxisinhaber über die arbeitsmedizinische Vorsorge der  Beschäftigten eine Vorsorgekartei? |  |  |
| 5.11 | Hat der vom Praxisinhaber ermächtigte Arbeits- oder Betriebsmediziner  diesem, nach durchgeführter arbeitsmedizinischer Vorsorge und ggf.  Untersuchungen der Beschäftigten, hierüber eine ärztliche Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Vorsorge (Vorsorgebescheinigung)  ausgestellt? Werden diese ärztlichen Bescheinigungen (Vorsorge- bescheinigungen) in der Vorsorgekartei der Beschäftigten in der Zahnarztpraxis aufbewahrt? |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** | |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 5.01 | Im Rahmen der nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes zu treffenden Maßnahmen hat der Praxis- inhaber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Sie umfasst die zur  Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren erforderlichen arbeitsmedizinischen Maßnahmen. Der Praxisinhaber hat sicherzustellen, dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Biostoffen und Gefahrstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt wird. Diese Beratung soll im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Dabei sind die Beschäftigten über die  Angebotsvorsorge nach zu unterrichten sowie auf besondere Gefährdungen zum Beispiel bei  dauernd verminderter Immunabwehr hinzuweisen. Die Beratung ist durch einen Betriebsarzt oder Arbeitsmediziner durchzuführen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 5.02 | In Deutschland besteht grundsätzlich keine Impfplicht (Ausnahme: [Masernimpfung](https://lzk-bw.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Rund_um_die_Praxisf%C3%BChrung/Nachweispflicht_Masernschutz_BMG.pdf)). Der Praxisinhaber hat die Angestellten über die in Frage kommenden Maßnahmen zur  Immunisierung (z.B. Angebot der Hepatitis-B-Schutzimpfung) bei Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung zu unterrichten und zu informieren. Die im Einzelfall gebotenen Maß- nahmen zur Immunisierung sind dabei im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinische Vorsorge durchführt, festzulegen. Eine Ablehnung des Impfangebotes durch die Mitarbeiter sollte schriftlich dokumentiert werden. Beschluss des G-BA: Die Kosten für die Immunisierung trägt grundsätzlich die Gesetzliche  Krankenversicherung (GKV). Im Vorfeld der Immunisierung ist die Abklärung der Kostenübernahme durch die GKV zu empfehlen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 5.03 | Im Rahmen der Arbeitsschutzbetreuung muss der Zahnarzt durch Ärzte, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen, fachkundig beraten werden. |  |  |  | Ja   Nein |
| 5.04  5.05 | Im [Merkblatt „Arbeitsmedizinische Vorsorge“](https://lzk-bw.de/PHB/PHB-CD/QM-Anhang/Merkblaetter/Arbeitsmedizinische_Vorsorge/Arbeitsmedizinische_Vorsorgeuntersuchungen.docx) finden Sie eine Zusammenstellung der in einer Zahnarztpraxis relevanten arbeitsmedizinischen Vorsorge. |  |  |  | Ja   Nein |
| 5.06 | Der Praxisinhaber hat die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch Beauftragung  eines Arztes sicherzustellen. Er darf nur Ärzte beauftragen, die Fachärzte für Arbeitsmedizin sind oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Der beauftragte Arzt hat für arbeits- medizinische Vorsorge, die besondere Fachkenntnisse oder eine spezielle Ausrüstung erfordern, Ärzte hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 5.07 | Im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg finden Sie unter  „2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“ im Kapitel „2.3 Arbeitsschutz“ weitergehende  Informationen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 5.08 | Im PRAXIS-Handbuch der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg finden Sie unter  „2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“ im Kapitel „2.20.3 Personal - Schutzgesetze“ weiter- gehende Informationen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 5.09 | Die Beschäftigten sind über die namentliche Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz zu  informieren. |  |  |  | Ja   Nein |
| 5.10 | Der Praxisinhaber hat für die arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten eine Vorsorgekartei zu führen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 5.11 | Der vom Praxisinhaber ermächtigte Arbeits- oder Betriebsmediziner hat diesem, nach durch- geführter arbeitsmedizinischer Vorsorge und ggf. Untersuchungen der Beschäftigten, hierüber eine ärztliche Bescheinigung über die arbeitsmedizinische Vorsorge (Vorsorgebescheinigung)  auszustellen. Diese ärztlichen Bescheinigungen (Vorsorgebescheinigungen) sind in der Vorsorgekartei der Beschäftigten in der Zahnarztpraxis aufzubewahren. |  |  |  | Ja   Nein |